

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Einberufung einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Annahme eines Zusatzes zum Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- gestützt auf Artikel 236 des EWG-Vertrags,
 - in Kenntnis des Schreibens des Rates vom 3. Februar 1993 zur Einholung seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag der Einberufung einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Annahme eines Zusatzes zum Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank (EIB) (C3-0036/93),
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Regionalpolitik, Raumordnung und Beziehungen zu den regionalen und lokalen Körperschaften,
 - unter Hinweis auf seine Interimsentschließung vom 12. Februar 1993 zur Einberufung einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Annahme eines Zusatzes zum Protokoll über die Satzung der Europäischen Investitionsbank¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Institutionellen Ausschusses (A3-0066/93),
- A. in der Erwägung, daß in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh die Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds vorgesehen ist,
- B. in der Erwägung, daß die Errichtung eines Europäischen Investitionsfonds darauf ausgerichtet ist, den wirtschaftlichen

¹⁾ Teil II Punkt 13 des Protokolls dieses Datums.

Wiederaufschwung in Europa zu fördern und im besonderen den Binnenmarkt und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken sowie durch Investitionen in große Investitionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen,

- C. in der Erwägung, daß der Vorschlag eines Zusatzes zum Protokoll über die derzeitige Satzung der EIB vorsieht, daß der Rat der Gouverneure seinen Beschluß über die Errichtung des Europäischen Investitionsfonds einstimmig faßt,
 - D. in der Erwägung, daß die Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten erforderlich ist, um das Protokoll über die Satzung der EIB im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Investitionsfonds zu ändern, und es folglich überflüssig ist, die Einstimmigkeit der Gouverneure der EIB zu verlangen, um einen gleichlautenden Beschluß zu fassen,
 - E. in der Erwägung, daß unter diesen Umständen die Gefahr besteht, daß der Beschluß über die Errichtung des Europäischen Investitionsfonds aufgrund des Widerstands eines einzigen Gouverneurs niemals gefaßt wird,
 - F. in der Erwägung, daß im Hinblick auf eine Erweiterung der Europäischen Union der Grundsatz, wonach solche Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit gefaßt werden müssen, in Erwägung gezogen werden sollte,
 - G. in der Erwägung, daß es von grundlegender Bedeutung ist, daß dieser Zusatz in Kraft treten kann, ohne daß die Einstimmigkeit der Mitgliedstaaten erforderlich ist, damit dieser Zusatz in Kraft treten kann, und deshalb für solche Abänderungen eine flexiblere Handhabung dieses Grundsatzes vorgesehen werden sollte —
1. fordert die Kommission auf, Artikel 30 Abs. 1 des Vorschlags für einen Zusatz zum Protokoll wie folgt zu ändern:

Artikel 30 Abs. 1

TEXT DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
1. Der Rat der Gouverneure der EIB kann <i>einstimmig</i> beschließen, den Europäischen Investitionsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und finanzieller Autonomie zu errichten, zu dessen Gründungsmitgliedern die Bank gehören wird.	1. Der Rat der Gouverneure der EIB kann gemäß den in Artikel 10 ihrer Satzung vorgesehenen Modalitäten mehrheitlich beschließen, den Europäischen Investitionsfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und finanzieller Autonomie zu errichten, zu dessen Gründungsmitgliedern die Bank gehören wird.
2. fordert die Kommission ferner auf, Artikel B Abs. 2 des Vorschlags für einen Zusatz zum Protokoll wie folgt zu ändern:	

Artikel B Abs. 2

TEXT DER KOMMISSION	ÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
2. Dieser Zusatz tritt in Kraft, sobald <i>die letzte Ratifizierungsurkunde hinterlegt</i> worden ist.	2. Dieser Zusatz tritt in Kraft, sobald er von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten, die 75 % der Gesamtbevölkerung der Europäischen Union vertreten, ratifiziert worden ist.
3. befürwortet die Einberufung einer Regierungskonferenz zwecks Annahme eines Zusatzes zum Protokoll über die Satzung der EIB, jedoch vorbehaltlich der Berücksichtigung dieser beiden Abänderungen und vorbehaltlich der Einberufung einer interinstitutionellen Konferenz, die mit der Annahme eines von den drei Institutionen im gemeinsamen Einvernehmen ausgearbeiteten Textes betraut würde, und beauftragt seine Delegation in der interinstitutionellen Konferenz, diese Verhandlungen zu einem guten Abschluß zu bringen;	
4. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Entschließungsantrag dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.	

Enrico Vinci
Generalsekretär

Nicolas Estgen
Vizepräsident

